

SATZUNG

der

DEUTSCHEN HANDELSKAMMER IN ÖSTERREICH



1030 Wien, Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1
Tel: +43(1) 545 14 17, Fax: +43(1) 545 22 59
E-Mail: office@dhk.at

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Deutsche Handelskammer in Österreich“. Sie hat ihren Sitz in Wien und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit nach österreichischem Recht.
- (2) Die Errichtung von Geschäfts- und Informationsstellen sowie von Landesdelegationen in den Bundesländern und die Bildung weiterer unselbständiger Teilorganisationen, die im Rahmen der Zielsetzung der Kammer tätig werden, ist möglich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Im Rahmen dieser Zielsetzung ist es überwiegende Aufgabe der Kammer, Anliegen ihrer Mitglieder insgesamt sowie die Interessen einzelner Mitglieder zu vertreten.

- (2) Die Kammer enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Zur Erfüllung ihres Zweckes unterhält die Kammer ständig Fühlung mit ihren Mitgliedern, mit Unternehmen und Verbänden sowie Dienststellen und Behörden beider Länder.
- (4) Sie informiert und berät auf allen Gebieten des deutsch -österreichischen Wirtschaftsverkehrs, vermittelt Kontakte zwischen Geschäftspartnern und interveniert bei auftretenden Schwierigkeiten.
- (5) Die Kammer kann Rundschreiben und eine Zeitschrift herausgeben.
- (6) Eine Tätigkeit für Nichtmitglieder kann die Kammer ablehnen.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die zur Erfüllung dieser Aufgaben nötigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Subventionen und geldliche Zuwendungen anderer Art aufgebracht, ferner durch den Ersatz von Kosten, die bei besonderer Tätigkeit der Kammer anfallen.

§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

§ 6 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Kammer wird vom Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer verwaltet. Die Grundsätze über die Verwaltung des Vermögens und die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer sind in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung des Präsidiums festzulegen. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an diesem Vermögen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung der Kammer fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen in die Verfügungsgewalt des Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, welcher dieses entweder dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag in Berlin oder einer anderen von ihm benannten Institution zu übertragen hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

Mitglieder der Kammer können natürliche und juristische Personen werden, die am Wirtschaftsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich interessiert sind. Den juristischen Personen sind Personengemeinschaften gleichgestellt, die im kaufmännischen Verkehr als ein Unternehmen auftreten (z.B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Erwerbsgesellschaften und Partnerschaften freier Berufe). Die Mitglieder der Personengemeinschaft werden im Fall der Aufnahme zu Mitgliedern der Kammer, gelten jedoch nur als ein einziges Mitglied und können daher die Mitgliedschaftsrechte nur gemeinsam bzw. durch einen von ihnen Bevollmächtigten ausüben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen

- (1) An Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Kammer oder um die deutsch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen erworben haben, können die Ehrenmitgliedschaft oder eine sonstige Kammerauszeichnung verliehen werden.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung der Kammer.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austrittserklärung, Tod, Auflösung einer Gesellschaft, Konkurs oder Ausschließung.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer auf

- schriftlichen, an die Kammer gerichteten Antrag.
- (3) Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. In Abstimmung mit dem Präsidium kann der Hauptgeschäftsführer die Aufnahme eines neuen Mitgliedes innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrages bei der Kammer schriftlich ablehnen oder von der Erteilung weiterer Informationen oder der Vorlage von Unterlagen abhängig machen.
 - (4) Lehnt der Hauptgeschäftsführer die Aufnahme nicht innerhalb der oben genannten Frist ab oder erklärt er nach Erteilung weiterer Informationen oder Vorlage von Unterlagen, dass das betreffende Mitglied aufgenommen wird, so beginnt die Mitgliedschaft mit jenem Tag, an dem der Aufnahme Antrag bei der Kammer eingegangen ist.
 - (5) Die Tatsache der Mitgliedschaft soll in den Kammerpublikationen bekannt gemacht werden.
 - (6) Der Austritt kann nur mit eingeschriebenem, an die Kammer gerichteten Brief erfolgen. Er ist jeweils mit dem Ende jenes Beitragsjahres wirksam, in welchem die Austrittserklärung bei der Kammer eingeht. Der Austritt kann frühestens mit Ende jenes Beitragsjahres erklärt werden, das dem Beginn der Mitgliedschaft folgt.
 - (7) Unter Auflösung einer Gesellschaft ist jeder rechtliche Vorgang zu verstehen, gemäß welcher im Staat, in welchem das Mitglied seinen Sitz hat, das Mitglied seine Persönlichkeit verliert, ohne dass das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere natürliche oder juristische Person übergeht. Nicht darunter zu verstehen ist die Schließung einzelner Betriebe oder die Schließung von Zweigniederlassungen.
 - (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, sofern seine weitere Mitgliedschaft den Interessen der Kammer widersprechen würde. Insbesondere kann es aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Kammer, insbesondere auch Verzug bei Zahlungen gegenüber der Kammer trotz mindestens zweimaliger Mahnung;
 - b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes;
 - c) Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen ein Mitglied bzw. Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsgebarung des Mitgliedes haben (Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, usw.);
 - d) Sonstiges Verhalten des Mitgliedes oder seiner Organe, das dem Ruf der Kammer abträglich sein könnte.
 - (9) Sofern zur Beurteilung des Vorliegens von Ausschlussgründen noch Sachverhaltsuntersuchungen erforderlich sind, kann die Kammer die Mitgliedschaft vorläufig suspendieren.
 - (10) Über den Ausschluss bzw. die Suspendierung entscheidet der Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidium.

- (11) Ein Antragsteller, dessen Aufnahme als Mitglied abgelehnt wurde bzw. ein Mitglied, das ausgeschlossen oder suspendiert wurde, kann gegen die Entscheidung des Hauptgeschäftsführers binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Hauptgeschäftsführers Einspruch beim Präsidium erheben, das hierüber mit Beschluss entscheidet. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist ein weiterer Einspruch innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht zulässig.
- (12) Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, insbesondere von der Entrichtung fälliger Jahresbeiträge. Noch nicht fällige Zahlungsverpflichtungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden spätestens zum Ende des Beitragsjahres des Ausscheidens fällig.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre Organe aus. Personengemeinschaften üben das Stimmrecht durch ein bevollmächtigtes Mitglied dieser Personengemeinschaft aus.
- (2) Mitglieder können auch andere Mitglieder zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Kein Bevollmächtigter darf jedoch das Stimmrecht für mehr als fünf Mitglieder ausüben. Industrie - und Handelskammern, die Mitglieder der Kammer sind, können ohne jegliche Beschränkungen beliebig Bevollmächtigungen aussprechen und entgegennehmen.
- (3) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die von der Kammer angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Sind damit besondere Aufwendungen verbunden, kann die Kammer Kostenersatz verlangen. Die Kammer hat in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sollen die Bestrebungen der Kammer fördern und ihre Arbeit unterstützen. Sie sind zu einem achtungswürdigen geschäftlichen und außergeschäftlichen Benehmen und zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden mit Beginn des Beitragsjahres fällig. Das erste Beitragsjahr läuft vom Ende des Monats, in dem der Beitritt erfolgt, bis zum Ende des 12. Monats nach dem Beitritt. Die weiteren Beitrittsjahre beginnen und enden an denselben Kalendertagen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge staffelt sich nach der Größe des Unternehmens auf der Basis der Selbsteinschätzung. Näheres über Mitgliedsbeiträge und Ersatz von Kosten für einzelne Dienstleistungen regelt die Beitrags- und Kostenordnung, welche vom Präsidium beschlossen wird.

III. ORGANE DER KAMMER

§ 11 Organe der Kammer

- (1) Organe der Kammer sind:
 - a) - die Mitgliederversammlung (§12);
 - b) - der Vorstand (§13);
 - c) - das Präsidium (§14);
 - d) - die Geschäftsführung (§15);
 - e) - die Rechnungsprüfung (§16);
 - f) - das Schiedsgericht (§17).

- (2) Mitglieder der in Absatz 1 lit. b und c sowie e und f genannten Organe können nur ehrenamtlich tätige natürliche Personen sein. Sie dürfen nicht in einem Konsulentenverhältnis zur Kammer stehen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern der Gremien (§18).
- (3) Die natürlichen Personen des Absatzes 2 müssen in der Wirtschaft als Unternehmer, als Organe oder als leitende Angestellte von Unternehmen, Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften aktiv tätig sein und sollen bei Aufnahme ihrer Funktion oder bei einer Wiederwahl das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben; dies gilt nicht für Ehrenpräsidenten.
- (4) Entfallen die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen, so ist die Mitgliedschaft in den in Absatz 2 genannten Organen (§§ 13 und 14 sowie 16 und 17) bzw. Gremien (§18) auf Verlangen des Präsidiums unverzüglich aufzugeben und das entsprechende Amt unverzüglich zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für leitende Angestellte, die ihren Arbeitgeber gewechselt haben.
- (5) Stellt ein entsprechendes Mitglied der Organe sein Amt nicht zur Verfügung, obwohl die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen weggefallen sind, so kann das Präsidium die Abberufung des betreffenden Mitgliedes verfügen. Handelt es sich hierbei um ein Mitglied des Präsidiums, so hat die Abberufung der Vorstand auszusprechen. Vor einem solchen Beschluss sind die Betroffenen zu hören. Sie haben das Recht, beim Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses des Präsidiums bzw. des Vorstandes Einspruch zu erheben. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch ruht ihre Funktion.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Ihr obliegt
 - a) -die Entgegennahme der Berichte von Organen der Kammer;
 - b) -die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluss des Vorjahres;
 - c) -die Erteilung der Entlastung für die Organe der Kammer;
 - d) -die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres;

- e) -die Wahl des Präsidiums und des Schatzmeisters aus seinen Reihen;
 - f) -die Wahl des Vorstandes;
 - g) -die Wahl von Ehrenmitgliedern und von Ehrenpräsidenten;
 - h) -die Wahl der Vorsitzenden der Gremien zu Vorstandsmitgliedern;
 - j) -die Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) -die Wahl der Schiedsrichter für das in § 17 Abs. 1 bis 7 genannte Schiedsgericht;
 - l) -die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - m) -die Beschlussfassung über die Auflösung der Kammer
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 100 Mitglieder der Kammer deren Einberufung beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer und muss vierzehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur Post gegeben werden. Im Falle der Herausgabe einer Zeitschrift kann die Einladung unter Einhaltung der gleichen Frist durch die Zeitschrift erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Versendung der Zeitschrift. Die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können über Angelegenheiten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen sind.
- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Kammer bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag von fünf in der Mitgliederversammlung Erschienenen müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch festgehalten. Das Protokollbuch wird vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer als Schriftführer gezeichnet.

§ 13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- bis zu 30 Persönlichkeiten der Wirtschaft, die ihre berufliche Tätigkeit in Deutschland oder Österreich ausüben;
 - die Mitglieder des Präsidiums;
 - die Vorsitzenden der Gremien, sofern sie von der Generalversammlung zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

Die Funktion als Vorstandsmitglied beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus den in § 11 Abs. 3 und 4 genannten Gründen aus, oder verliert es seine Mitgliedschaft in der Kammer, kann der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied der Kammer in den Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einberufen. Ferner erlischt die Vorstandsfunktion der Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzenden der Gremien, falls sie die Funktion im Präsidium bzw. in den Gremien verlieren.
- (3) Der Aufgabenkreis des Vorstandes umfasst die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Befassung mit Berichten der Organe der Kammern und Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers;
 - c) Bestellung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des Abs. 2;
 - d) Beschlussfassung über und Erlassung einer Ehrenordnung sowie Zustimmung zur Verleihung von Kammerauszeichnungen;
 - e) Beschlussfassung über und Erlassung einer Schiedsgerichtsordnung für Rechtsstreitigkeiten aus Wirtschaftsbeziehungen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes laden der Präsident und der Hauptgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet. An den Vorstandssitzungen dürfen neben den Mitgliedern noch der Hauptgeschäftsführer und die Rechnungsprüfer teilnehmen, ferner Personen, deren Teilnahme von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Eine Bevollmächtigung zur Teilnahme an Vorstandssitzungen oder zur Stimmabgabe ist unzulässig, jedoch kann ein Mitglied des Vorstandes Vollmacht an ein anderes Mitglied des Vorstandes erteilen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer als Protokollführer gezeichnet.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist oberstes Repräsentationsorgan der Kammer. Seine Tätigkeit umfasst alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Kompetenz des Hauptgeschäftsführers (§15) fallen. Der Präsident legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums die Richtlinien der Kammerarbeit fest und nimmt die Repräsentationsaufgaben gegenüber der Öffentlichkeit wahr.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Ersten Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten und
 - c) drei weiteren Vizepräsidenten

Das Amt des Schatzmeisters wird von einer der in lit. b oder lit. c genannten Personen zugleich ausgeübt.

- (3) Das Präsidium kann ferner um außerordentliche Mitglieder ergänzt werden, die vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Das bzw. die vom Vorstand gewählte(n) außerordentliche(n) Mitglied (er) hat (haben) das Recht, an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Präsidium gehört (gehören) ebenfalls der (die) Ehrenpräsident(en) mit beratender Stimme an. Die Voraussetzungen für seine (ihre) Berufung werden in der Ehrenordnung geregelt.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den ersten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so vertritt den Präsidenten der jeweils am Lebensjahren älteste Vizepräsident.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Die Funktion als Präsident bzw. Vizepräsident sowie allfälliger außerordentlicher Mitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Präsident oder Vizepräsident vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied der Kammer in das Präsidium für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einberufen.
- (6) Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und führt dort den Vorsitz.
- (7) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung, die das nähere Verfahren im Präsidium regelt und die ferner festlegt, welche Geschäftsführungsaufgaben des Hauptgeschäftsführers einer Genehmigung des Präsidiums bedürfen.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. Den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers.
- (2) Den Anstellungsvertrag und alle Änderungen hierzu schließt auf Seiten der Kammer der Präsident. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (3) Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Geschäftsführung der Kammer, soweit nicht Vertretungshandlungen im Sinne des Absatz 5 vorzunehmen sind. Ist der Hauptgeschäftsführer verhindert, bestimmte Handlungen rechtzeitig vorzunehmen, so übt der stellvertretende Hauptgeschäftsführer diese Funktionen aus. Gleiches gilt, falls die Funktion des Hauptgeschäftsführers erloschen ist und noch kein neuer Hauptgeschäftsführer bestellt ist. Sind Hauptgeschäftsführer und stellvertretender Hauptgeschäftsführer gleichzeitig für unbestimmte Zeit verhindert, so kann der Präsident einen oder mehrere Angestellte der Kammer oder eine oder mehrere andere Personen mit der vorläufigen Ausübung der Funktion eines Hauptgeschäftsführers betrauen. Diese Betrauung endet automatisch, sobald die Verhinderung des Hauptgeschäftsführers oder des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers wegfällt

oder ein neuer Hauptgeschäftsführer oder stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestellt wird.

- (4) Der Hauptgeschäftsführer und Angestellte der Kammer können nicht Mitglieder der Kammer sein.
- (5) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. In der Geschäftsordnung des Präsidiums kann festgelegt werden, in welchen Fällen der Hauptgeschäftsführer die Kammer allein vertreten kann. Wird ein entsprechender Beschluss im Präsidium gefasst, so stellt der Präsident dem Hauptgeschäftsführer eine der Geschäftsordnung entsprechende Vollmacht aus. Ferner ist der Hauptgeschäftsführer berechtigt, Schriftstücke, mit denen keine rechtliche Verpflichtung eingegangen wird, allein zu zeichnen. Die Regelung über die Vertretung des Präsidenten (§14 Abs. 4 der Satzung) und für den Hauptgeschäftsführer (§15 Abs. 3 der Satzung) gelten auch für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei Ausübung der Geschäftsführung und der Vertretungsrechte im internen Verhältnis jene Richtlinien und Beschränkungen zu beachten, die in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt sind.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, Einsicht in die Bücher und Belege der Kammer zu nehmen und Auskünfte vom Hauptgeschäftsführer zu verlangen. Der Rechnungsabschluss der Kammer wird einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr vom Hauptgeschäftsführer aufgestellt und von den Rechnungsprüfern überprüft. Der Rechnungsabschluss sowie der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer ist an den Schatzmeister weiterzuleiten. Der Schatzmeister legt den Rechnungsabschluss sowie den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Vorstand zur Beratung vor. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere bezüglich der Satzung und über Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Organe und der Gremien, unterliegen unter Ausschluss jeden Rechtsmittels der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts.
- (2) Hievon ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen der Kammer und Mitglieder bezüglich der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Erstattung von Kosten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens fünf Schiedsrichter für drei Jahre. Mindestens zwei Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt oder die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf haben.
- (4) Die Schiedsrichter bleiben so lange im Amt, bis diese Ämter neu besetzt sind. Im Falle eines schwebenden Verfahrens bleiben die befassten Schiedsrichter bis zu dessen Abschluss insoweit als Schiedsrichter im Amt.
- (5) Wird ein Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens gestellt, so bestellt der

Hauptgeschäftsführer für das konkrete Verfahren aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Schiedsrichtern die Schiedsrichter. Der Hauptgeschäftsführer kann erforderlichenfalls weitere Schiedsrichter ernennen, falls so viele der gewählten Schiedsrichter verhindert sind, so dass ein Schiedsgericht nicht zusammengesetzt werden kann.

- (6) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Das nähere Verfahren regelt eine vom Vorstand zu beschließende Schiedsgerichtsordnung.
- (8) Die Kammer ist berechtigt, neben dem in den Absätzen 1 bis 7 erwähnten Schiedsgericht auch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 bis 599 der österreichischen Zivilprozessordnung einzurichten, welches über Rechtsstreitigkeiten in Wirtschaftsangelegenheiten entscheidet. Die nähere Organisation und das Verfahren dieses Schiedsgerichtes ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Schieds-Gerichtsordnung festzulegen.

IV WEITERE GREMIEN

§ 18 Gremien

- (1) Das Präsidium kann Gremien einsetzen, die jedoch weder Rechtspersönlichkeit besitzen noch Organe der Kammer sind. Ihre Tätigkeit dient der Unterstützung der Ziele der Kammer.
- (2) Das Präsidium hat bei der Einrichtung solcher Gremien die erste Geschäftsordnung dieses Gremiums festzulegen und die ersten Organe dieser Gremien zu bestellen. In der Folge obliegt die Änderung der Geschäftsordnung und die Bestellung der Organe dem Gremium selbst. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf jedoch der Genehmigung des Präsidiums. Als Organe weiterer Gremien dürfen nur Personen bestellt werden, die auch Mitglieder der Kammer sind.
- (3) Die Gremien sind dem Präsidium Rechenschaft schuldig.
- (4) Die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 5 sind zu beachten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 17. November 1992 in Kraft.

- (2) Die bisher bestehenden Gremien, nämlich das Kuratorium, der Wirtschaftsclub und die Landesdelegationen sowie der Verkehrsausschuss bleiben bestehen. Die bisher von den Organen der Kammer bzw. Gremien in Durchführung der Satzungen beschlossenen Durchführungsbestimmungen, wie Geschäftsordnungen, Beitragsordnungen, bleiben auch nach Inkrafttreten der Satzungsänderung weiterhin in Kraft, sind jedoch bis 31. Dezember 1993 der Neufassung der Satzung anzupassen. Erfolgt bis dahin keine Anpassung, so kann diese das Präsidium vornehmen.

Der Präsident:



Dr. Ing. e.h. Horst MÜNZER

Der Hauptgeschäftsführer:



Dr. Rolf SCHÄFER

Die Satzung in ihrer Fassung vom 17.11.1992 wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 22. November 2001 geändert.



Konsul Dr.-Ing. Dieter Murmann



Dr. Rolf Schäfer